

BUNDESFACHGRUPPE SCHWERTRANSPORTE UND KRANARBEITEN (BSK) e.V.

Haus des Straßenverkehrs
Breitenbachstraße 1
60487 Frankfurt/Main

Tel.: 069/7919-470
Fax.: 069/7919-327
team@bsk-ffm.de



www.bsk-ffm.de - www.schwergut-deutschland.de - www.nix-ohne-uns.de

WAS BSK FÜR BEGLEITUNTERNEHMEN ERREICHT / ERREICHT HAT

Bewertung der Arbeitszeiten des Begleitpersonals

Nur die BSK hat speziell die Arbeitszeiten des Begleitpersonals analysiert und im Hinblick auf Arbeits- und Bereitschaftszeiten wie auch Pausen bewertet

Wirkung: Sicherheit in Verbindung mit dem AZG

Begleitung und Fahrpersonalverordnung

Nur der BSK ist es zu verdanken, dass das Bundesamt für den Güterverkehr (BAG) schriftlich dem Gewerbe bestätigt hat, dass ein Begleitfahrzeug nicht zum Transport von Personen oder Gütern bestimmt ist (gewidmet ist) und somit fallen diese Fahrzeuge selbst bei Überschreitung von 2,8 t zGM. nicht unter die Fahrpersonalverordnung (FPersV)

Wirkung: Sicherheit bei Unterwegskontrollen, Minderung des Aufwands im operativen/administrativen sowie im monetären Bereich bei unseren Mitgliedsunternehmen (sowie aber auch bei den Nicht-Mitgliedern)

Einweisen und Nachlenken durch das Begleitpersonal

Nur der BSK ist es zu verdanken, dass bei den oft üblichen Tätigkeiten des Begleitpersonals, bei Großraum- und Schwertransporten einzuweisen und/oder nachzulenken, eine gefährliche Versicherungslücke aufgetaucht ist. Normale Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungen (KHV) oder normale Betriebshaftpflicht-Versicherungen (BHV) des Begleitunternehmens decken diese Tätigkeiten nicht ab. Im Arbeitskreis Versicherungsfragen der BSK wurde und wird nach einvernehmlichen Lösungen gesucht. Vereinzelt sind vorhanden, auch für das Risiko des Ladungsschadens bei vorgenannten Tätigkeiten. Ein KH-Versicherer kann das Nachlenken und Einweisen über die KHV des Transportunternehmens abdecken

Wirkung: Sensibilisierung für gefahrengeneigte Tätigkeiten

Entwicklung der Begleitbranche

Die BSK hat seit Anfang 1990 stetig dabei mitgeholfen, dass sich die Begleitbranche zu einem unverzichtbaren Bestandteil des Schwergutgewerbes entwickeln konnte. Dies betrifft die Entwicklung der Begleitfahrzeugtechnik (BF 3, BF 3plus und BF 4), die Entwicklung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB der BSK-S), die Sensibilisierung über Schwachstellen bis hin zu weiteren Servicedienstleistungen.

Wirkung: gestiegenes Ansehen der Branche

Beleihung

Der BSK ist es zu verdanken, dass die Verkehrsministerkonferenz und vorher auch der BLFA-StVO (Bund-Länder-Fachausschuss) sich mit dem Thema der Beleihung auseinandergesetzt und dann auch positiv diese beschlossen haben. Das beliehene Unternehmen und sein weisungsbefugtes Personal können dann die zivile Absicherung wie die Polizei umsetzen, heißt also: auch hoheitliche Maßnahmen umsetzen. Derzeit arbeitet der Bund an der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV), die als Grundvoraussetzung für die dann noch zu schaffenden Länderverordnungen anzusehen ist. Dies bedeutet eine weitere Aufwertung der Begleitbranche, die dann autonom Großraum- und Schwertransporte wird begleiten dürfen (Analogon: vereidigtes Straßenaufsichtsorgan (STAO) in Österreich)

Wirkung: erhebliche Verbesserung der Stellung im Schwergutgewerbe, Minderung des Aufwands im operativen/administrativen sowie im monetären Bereich bei unseren Mitgliedsunternehmen (sowie aber auch bei den Nicht-Mitgliedern)

Versicherungslösung für Verwaltungshelfer

Der BSK ist es zusammen mit einem renommierten Versicherungsmakler gelungen, für den Einsatz von Verwaltungshelfern (VwH) eine Berufshaftpflicht-Versicherung zu installieren, die zunächst einen Summenumfang von 10 Mio. Euro und dann von 20 Mio. Euro inklusive Vermögensschäden umfasst. Damit sind bereits heute voraussichtlich auch die Anforderungen an den Versicherungsschutz von Beliehenen und deren weisungsbefugten Personen erfüllt (StTbV)

Wirkung: Zulassungsvoraussetzung zur Zulassung zum VwH

Merkblatt über die Verantwortlichkeiten

Die BSK hält ein Merkblatt über die „Verantwortlichkeiten bei der Begleitung und Absicherung von Großraum- und Schwertransporten“ vor, bei dem die beteiligten Sphären – Halter und Fahrpersonal – beleuchtet werden.

Wirkung: Sensibilisierung